Wie läuft künftig die Begutachtung ab?

Die Grundlage für die Begutachtung bleibt die sorgfältige Erhebung der pflegerelevanten Vorgeschichte, der sogenannten Anamnese. Die Befunderhebung bildet wie bisher auch die Grundlage für die gutachterliche Einschätzung. Daran schließt sich die Einschätzung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit dem Begutachtungsinstrument an. Aus der Bewertung der Module ergibt sich der Pflegegrad.

**394 Zeichen**

Die Fähigkeiten der Antragsteller werden in den folgenden sechs Lebensbereichen begutachtet:

1. Mobilität: Körperliche Beweglichkeit, z. B., ob die Person allein aufstehen und vom Bett ins Badezimmer gehen kann oder ob sie sich selbstständig im Wohnbereich fortbewegen und Treppen steigen kann.

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: Verstehen und Reden, z. B., ob die Person sich zeitlich und räumlich orientieren kann, ob sie Sachverhalte versteht, Risiken erkennen und Gespräche mit anderen Menschen führen kann.

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: Hierunter fallen unter anderem Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen, die für die pflegebedürftige Person und andere belastend sind, aber auch die Abwehr pflegerischer Maßnahmen.

4. Selbstversorgung: Z. B. inwieweit sich die Person selbstständig waschen, ankleiden,

die Toilette aufsuchen, sowie essen und trinken kann.

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits­ oder therapiebedingten Anforderungen oder Belastungen: Z. B., ob die Person die Fähigkeit hat, Medikamente selbst einzunehmen, Blutzuckermessungen selbst durchzuführen, zu deuten, ob sie mit Hilfsmitteln wie Prothesen oder einem Rollator zurechtkommt und den Arzt aufsucht.

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Z. B. die Fähigkeit, den Tagesablauf selbstständig zu gestalten, mit anderen Menschen in direkten Kontakt zu treten oder die Skatrunde ohne Hilfe zu besuchen.

Erst aufgrund einer Gesamtbewertung aller Fähigkeiten und Beeinträchtigungen erfolgt die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade.

**1.576 Zeichen**